



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

Haushaltsplan 2021;

**hier: Erhöhung der Personalausgaben zur Institutionalisierung der Rechtstatsachenforschung in Bayern
(Kap. 04 01 Tit. 422 31 und Tit. 428 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Um die Qualität der Rechtssetzung und ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit und bei den Rechtsanwendern zu verbessern, darf sich Recht nicht weiterhin überwiegend an Mutmaßungen und gefühlten Sachlagen, sondern muss sich an Tatsachen orientieren. Die Etablierung einer solchen evidenzbasierten Rechtspolitik in Bayern erfordert – sofern sie auf Dauer angelegt werden soll – die Institutionalisierung von Rechtstatsachenforschung.

Daher werden im Kap. 04 01 (Ministerium) die Personalausgaben im Tit. 422 31 (Bezüge und Nebenleistungen der abgeordneten Beamten und Richter) von 2.785,7 Tsd. Euro um 127,7 Tsd. Euro auf 2.913,4 Tsd. Euro und im Tit. 428 01 (Entgelte der Arbeitnehmer) von 2.546,7 Tsd. Euro um 45,0 Tsd. Euro auf 2.591,7 Tsd. Euro erhöht, um Personal zur Institutionalisierung der Rechtstatsachenforschung in Bayern zu vergüten.

Begründung:

Die Berücksichtigung rechtstatsächlicher Erkenntnisse ist ein wesentlicher Baustein guter Gesetzgebung. Die Würdigung solcher Erkenntnisse im Gesetzgebungsverfahren besitzt nicht nur unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten bei der gesetzgeberischen Beurteilung von Geeignetheit und Erforderlichkeit hoheitlicher Eingriffsbefugnisse verfassungsrechtliche Relevanz, sondern auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Gesetzesfolgenabschätzung und Gesetzesfolgenbeobachtung.

Eine Pflicht zu entsprechenden Erhebungen und Berichten, anhand derer Landtag und Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, die Wirksamkeit und Wirkung von Gesetzen verlässlich zu beurteilen, sieht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) insbesondere bei besonders eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen. Nur auf der Basis solcher Erkenntnisse macht auch die grundsätzlich wünschenswerte gesetzliche Normierung sog. Sunset-Klauseln, also von „Ablaufdaten“ für Gesetze, Sinn, die den Gesetzgeber nach einer bestimmten Frist zu einer Neubewertung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen bei der Rechtsanwendung zwingen.

Zahlreiche Gesetzgebungsverfahren in Bayern insbesondere der jüngeren Vergangenheit – darunter etwa die strittigen Gesetze zur Novellierung des Polizeirechts und des Verfassungsschutzrechts – sowie rechtspolitische Gesetzgebungsvorhaben, die der

Freistaat über den Bundesrat angestoßen hat, belegen gravierende Defizite bei der empirischen Fundierung von Gesetzen im Bereich Recht und Justiz. Zu einem Großteil hat dieser Mangel damit zu tun, dass entsprechende Erkenntnisse, etwa über die Anwendungshäufigkeit hoheitlicher Eingriffsbefugnisse oder bei der Rechtsanwendung auftretende Problemlagen, nicht systematisch erhoben werden und deshalb bei Bedarf nicht abgerufen werden können. Zum Teil behilft sich der Gesetzgeber mit unter hohem Zeitdruck durchgeführten, keinen wissenschaftlichen Standards genügenden und erfahrungsgemäß wenig ergiebigen Ad hoc-Praxisbefragungen.

Im Übrigen erfolgt die rechtstatsächliche Forschung in erster Linie im universitären Bereich, ist dort aber ebenfalls stark unterrepräsentiert und stößt bei der Erhebung relevanter Daten – etwa durch qualifizierte Experteninterviews mit Rechtsanwendern – auf erhebliche faktische Schwierigkeiten. Um die Berücksichtigung rechtstatsächlicher Erkenntnisse in Gesetzgebungsverfahren auf eine solide, nachhaltige und bei Bedarf kurzfristig operable Grundlage zu stellen, ist es erforderlich, die Rechtstatsachenforschung zu institutionalisieren, damit systematisch statistische Daten zur Rechtsanwendung gesammelt und ausgewertet, wissenschaftliche Standards entwickelt und zur Ebene der Rechtsanwendung dauerhaft engen Kontakt gehalten wird.

Die Institutionalisierung der Rechtstatsachenforschung erfordert qualifiziertes Personal in einem hierzu berufenen und befähigten Ministerium und zwar im Staatsministerium der Justiz. Es wird eine geschäftsführende Leitung und ein Kernbestand an wissenschaftlich qualifizierten Mitarbeitern für erforderlich gehalten. Die Mitwirkung von Experten der Rechtsanwendung im Abordnungsverhältnis ist wünschenswert. Im Ministerium (Kap. 04 01) werden daher die Personalausgaben erhöht und es werden im Tit. 422 31 (Bezüge und Nebenleistungen der abgeordneten Beamten und Richter) Mittel für die Finanzierung einer neuen Planstelle in der BesGr. A15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und Mittel für die Finanzierung einer neuen Planstelle in der BesGr. A14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) sowie im Tit. 428 01 (Entgelte der Arbeitnehmer) Mittel für die Finanzierung einer neuen Planstelle in der EGr. E8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) zusätzlich bereitgestellt.

Der Stellenplan wird entsprechend angepasst. Die Abordnungen bzw. die Besetzung der neuen Stelle erfolgen zum 01.04.2021.